

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3366/598/14-MPA BS

Gegenstand:

Abdichtungsmasse „PURelastik“ auf Bitumen-Alddach
als gegen Flugfeuer und strahlender Wärme
widerstandsfähige Bedachung (harte Bedachung)
bei unbeschränkter Dachneigung
entsprechend lfd. Nr. 2.8 der Bauregelliste A Teil 3,
Ausgabe 2013/1

Antragsteller:

ISOPOL-International GmbH
Gesellschaft für Polyurethantechnik
Eikeloher Straße 4
59597 Erwitte

Ausstellungsdatum:

26. Februar 2014

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und - Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3366/598/14-MPA BS ist erstmals am 26. Februar 2014 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienststempel der MPA Braunschweig versehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN EN ISO 13501-5 (Ausgabe Februar 2010), Prüfverfahren 1 widerstandsfähig sind. Die Bedachung besteht aus der Abdichtungsmasse „PURelastik“, eine Abdichtungsmasse auf Acrylbasis auf Bitumen-Alddach, dessen Aufbau in Kapitel 3 beschrieben ist, zur Verwendung bei unbegrenzter Dachneigung.
- 1.1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben der Bauregelliste (BRL) A, Teil 3, lfd. Nr. 2.8 (in der jeweils gültigen Fassung) ausgestellt.
- 1.1.3 Die Dachabdichtungen mit den untenstehenden Aufbauten sind klassifiziert als B_{ROOF} (t1).

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Bedachungen dürfen bei solchen Dächern eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz, Wärmeschutz und Standsicherheit.
- 1.2.3 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.4 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.
- 1.2.5 Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden. Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die in Kapitel 3 aufgeführte Bedachung.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung der genannten Baustoffe muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.3 Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.
- 2.1.4 Die Bedachungssysteme dürfen auf alle praxisgerechten Unterkonstruktionen aufgebracht werden.

2.2 Prüfverfahren

Die Bedachungen müssen die Anforderungen an harte Bedachungen nach DIN EN ISO 13501-5 (Ausgabe Februar 2010), Prüfverfahren 1 erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Prüfberichte	Prüfverfahren / Regeln
MPA Braunschweig	ISOPOL-International GmbH Gesellschaft für Polyurethantechnik Eikeloher Straße 4 59597 Erwitte	3205/205/13-1/2014-Br/Mü vom 26.02.2014	DIN EN ISO 13501-5 (Ausgabe Februar 2010), Prüfverfahren 1

3 Bestimmung für die Ausführung

Die Zusammensetzung der genannten Baustoffe muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Bedachung besteht aus der Abdichtungsmasse „PURelastik“, eine Abdichtungsmasse auf Acrylbasis auf Bitumen-Altdach dessen Aufbau im folgenden beschrieben ist zur Verwendung bei unbegrenzten Dachneigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die folgende Bedachung:

„PURelastik“, eine Abdichtungsmasse auf Acrylbasis, Auftragsmenge ca. 3 kg/m² auf „PURgrund“, eine Grundierung auf Acrylbasis, Auftragsmenge ca. 200 g/m² mit innenliegendem Polyestervlies zur Armierung auf auf Bitumen-Altdach, welches selbst harte Bedachung ist.

4 **Übereinstimmungsnachweis**


Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 3. Nach Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.8 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

5 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch bzw. die Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Falle eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig

Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle

i.A. 
Techn. Ang. B. Müller
Sachbearbeiter

Braunschweig, 26. Februar 2014